

# Nachhaltig dokumentieren

Nina Arsov

Die neue Datenschutz-Grundverordnung bedeutet für Verwaltungen einen erhöhten Aufwand. Mit einem gut strukturierten und gepflegten Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten lässt sich Arbeit einsparen.

Die zunehmende Digitalisierung und die wachsende Cyber-Kriminalität bringen große Herausforderungen für den Datenschutz mit sich. Um einen europaweiten Standard des Datenschutzes zu schaffen, trat Ende Mai dieses Jahres die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft. Im Zuge der Verordnung wurden neue Vorgaben für den Umgang mit personenbezogenen Daten eingeführt, welche die Privatsphäre von Bürgern schützen sollen. Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung gelten auch für öffentliche Verwaltungen.

Um die neuen gesetzlichen Anforderungen umzusetzen, ist es unerlässlich, dass sich Verwaltungen einen Überblick über die personenbezogenen Daten verschaffen, die sie verarbeiten. Hierzu zählen unter anderem der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum und die Anschrift einer Person. Die Verordnung ist anzuwenden, wenn personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet werden. Auch das Speichern in einem Dateisystem fällt unter den Anwendungsbereich der EU-DSGVO. Um den nötigen Überblick zu erhalten, ist gemäß der Datenschutz-Grundverordnung

vorgesehen, dass Verwaltungen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen. Dieses ersetzt das bisherige Verfahrensverzeichnis. In dem neuen Verzeichnis müssen alle Tätigkeiten aufgeführt werden, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dazu gehören beispielsweise das Einwohnerwesen, das Personenstandswesen, das Finanzwesen oder die Personalabrechnung.

In Artikel 30 der EU-DSGVO ist vorgegeben, welche Angaben Verwaltungen zu jeder Verarbeitungstätigkeit dokumentieren müssen. So ist zum Beispiel festzuhalten, von welchen Personengruppen welche personenbezogenen Daten gespeichert werden. Auch muss ersichtlich werden, an wen die Verwaltung die Daten weitergibt und wann sie diese löscht.

Ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gut strukturiert und gepflegt, bildet es für die weiteren Vorgaben der EU-DSGVO eine Arbeit sparende Grundlage. Um die Erstellung des Verzeichnisses zu erleichtern, bietet die Firma GovConnect die Software pmDSR (Datenschutzregister) an. Verwaltungen können das Verzeichnis in pmDSR in übersichtlichen Formularen erstellen und Vorlagen für gängige



DSGVO: Neue Vorgaben zum Umgang mit Daten.

kommunale Verarbeitungstätigkeiten nutzen. Im Dashboard wird der aktuelle Stand des Verzeichnisses visualisiert. Um es aktuell zu halten, lassen sich einmalige und wiederkehrende Aufgaben mit Erinnerungsfunktion einrichten.

Zu den zu erfüllenden Vorgaben gemäß der EU-DSGVO gehört unter anderem die Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Für diesen stellt das Verzeichnis das wichtigste Arbeitsmittel dar, da es für ihn relevante Prozesse dokumentiert. Die Funktion kann ein interner Mitarbeiter oder ein externer Beauftragter ausführen. Externe Datenschutzbeauftragte bieten den Vorteil, dass sie Verwaltungen entlasten, über spezialisiertes Know-how verfügen und unvor-

eingenommen sind. Auch die vier kommunalen niedersächsischen IT-Dienstleister Hannoversche Informationstechnologien, ITEBO, Kommunale Dienste Göttingen und Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg bieten die Dienstleistung eines externen Datenschutzbeauftragten an. Sie nutzen die Software pmDSR der gemeinsamen Tochtergesellschaft GovConnect zur Betreuung ihrer Mandanten. Die Software gibt einen schnellen Überblick über die Tätigkeiten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dadurch können die Datenschutzbeauftragten den aktuellen Stand der Datenschutzmaßnahmen ermitteln, Optimierungspotenzial aufdecken und bei der Umsetzung beraten.

Ein weiterer Vorteil ergibt sich bei der Informationspflicht, die in Artikel 13 und 14 der EU-DSGVO definiert ist. Verwaltungen müssen ihre Bürger umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen. Einige der Daten, welche die Verwaltung der betroffenen Person mitteilen muss, sind bereits im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert. Dazu zählen unter anderem der Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Kategorien von Datenempfängern sowie die Dauer der Datenspeicherung. pmDSR bietet die Möglichkeit, aus den erfassten Daten ein Musterschreiben zu generieren.

Die Bürger haben zudem ein so genanntes Auskunftsrecht. Das bedeutet, dass sie Auskunft darüber verlangen können, welche personenbezogenen Daten die Verwaltung über sie speichert. Innerhalb eines Monats muss die Verwaltung

solche Anfragen beantworten. Die Dauer der Bearbeitung wird verkürzt, wenn die Verwaltung das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten pflegt. Zeitsparend ist das Verzeichnis auch bei der Meldung von Datenschutzverletzungen. Diese müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden mitgeteilt werden, wenn ein Risiko für die betroffene Person besteht. Auch bei solchen Meldungen können Verwaltungen Angaben aus dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nutzen. Zusätzlich muss die Mitteilung eine umfassende Beschreibung des Vorfalls beinhalten.

Verstoßen Verwaltungen gegen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, können Bürgermeister persönlich in Haftung genommen werden. Die Rechenschaftspflicht liegt dann beim Verantwortlichen. Das heißt, die Verwaltung muss der Aufsichtsbehörde durch entsprechende Dokumentationen nachweisen, dass sie die Vorgaben der EU-DSGVO einhält. Auch dabei erweist sich ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Vorteil.

Insgesamt bedeutet die Datenschutz-Grundverordnung für Verwaltungen ohne Frage einen erhöhten Arbeitsaufwand, da Prozesse angepasst und umfangreiche Dokumentationen erstellt und gepflegt werden müssen. Gleichwohl können Verwaltungen durch die Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten eine gute Grundlage zur Erfüllung diverser Vorgaben der EU-DSGVO schaffen.

*Nina Arsov ist Produkt-Managerin bei der GovConnect GmbH.*